



Ausgestaltung der Publizitätsverpflichtung

**„Landesförderung transparent und einheitlich ausweisen –  
einheitliche Plaketten für vom Land finanzierte Maßnahmen“**

## I. Grundlage

Am 24. Januar 2019 nahm der Landtag Mecklenburg-Vorpommern den Antrag der Fraktionen der CDU und SPD auf Landtagsdrucksache 7/3049 vom 9. Januar 2019 an. Danach stellte der Landtag fest, dass eine Förderung durch das Land, sowohl bei ausschließlicher als auch bei komplementärer Förderung, für eine Vielzahl von Maßnahmen in unterschiedlichsten Bereichen unabdingbar ist. Zugleich ist in der Öffentlichkeit nicht immer bekannt, dass das Land bei vielen Maßnahmen als Fördermittelgeber beteiligt ist. Vor diesem Hintergrund forderte der Landtag die Landesregierung auf, sicherzustellen, dass alle investiven Maßnahmen, die aus Landesmitteln gefördert werden, durch eine einheitliche Form der Kennzeichnung ausgewiesen werden. Der zuständige Minister wurde aufgefordert, dem Finanzausschuss des Landtages den Umsetzungsvorschlag vorzulegen.

Der Finanzminister wurde mit Beschluss der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern am 2. März 2021 beauftragt, die Ausgestaltung der Publizitätsverpflichtung „Landesförderung transparent und einheitlich ausweisen – einheitliche Plaketten für vom Land finanzierte Maßnahmen“ dem Finanzausschuss des Landtages vorzulegen. Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 25. März 2021 dem Umsetzungsvorschlag zugestimmt.

Um die große wirtschaftliche, soziale und kulturelle Bedeutung von Fördermitteln in der breiten Öffentlichkeit sichtbar zu machen, sowie das gemeinschaftliche Engagement von Europäischer Union, Bund, Land und Kommunen herauszustellen, werden öffentlichkeitswirksame Materialien mit einschlägigen Förderhinweisen versehen. Dazu gilt es in den unterschiedlichen Förderbereichen von den unterschiedlichen Fördermittelgebern verschiedene Publizitätsverpflichtungen zu berücksichtigen, wie zum Beispiel auf europäischer Ebene beim Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, beim Europäischen Sozialfonds und beim Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes oder auf der Bundes- und Landesebene bei der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“, der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und der Städtebauförderung. Bereits hier wird auf die Mitfinanzierung des Landes hingewiesen. Sofern das Land alleiniger Fördermittelgeber ist, erfolgt bislang kein Hinweis auf die Finanzierung durch das Land.

Aus Sicht der Landesregierung wird der Abschluss einer Fördermaßnahme als ein geeigneter Zeitpunkt angesehen, die Öffentlichkeit über den Einsatz von Landesmitteln zu informieren. Bei investiven Maßnahmen wird die Verwendung einer dauerhaften Plakette als zweckmäßigste Lösung erachtet.

## II. Anwendungsbereich

Diese Publizitätsverpflichtung ist bei durch das Land geförderten Vorhaben zu berücksichtigen, sofern nicht durch eine andere Publizitätsverpflichtung bereits auf die Mitfinanzierung des Landes hingewiesen wird. Ein Vorhaben kann sowohl ausschließlich als auch komplementär aus Landesmitteln finanziert werden. Unter ausschließlich ist eine Vollfinanzierung zu verstehen, so dass durch den Fördermittelempfänger kein Eigenanteil erbracht wird. Komplementär meint eine Teilfinanzierung, die sowohl eine reine Landesmittelfinanzierung als auch eine Finanzierung mit Mitteln Dritter, die über keine Publizitätsverpflichtung verfügen, sein kann. Diese Publizitätsverpflichtung gilt bei allen geförderten investiven Hoch-, Tief- und Wasserbaumaßnahmen mit einer Unterstützung aus Landesmitteln von mehr als 100.000 Euro. Unter Hochbaumaßnahmen sind sowohl Neu-, Um- und Erweiterungsbauten als auch Grundinstandsetzungen zu verstehen. Tiefbaumaßnahmen sind die Planung und Errichtung von Bauwerken an oder unter der Erdoberfläche (insbesondere Straßen und Brücken). Zum Wasserbau werden Maßnahmen, technische Eingriffe und Bauten im Bereich des Grundwassers, der Oberflächengewässer und der Meeresküsten gezählt. Anzuwenden ist die Publizitätsverpflichtung auf noch nicht begonnene und, sofern dies tatsächlich und rechtlich möglich ist, auf laufende Zuwendungsverfahren.

Um dem Ansinnen des Landtages, die Öffentlichkeit umfassend über den Einsatz von Landesmitteln im Rahmen investiver Maßnahmen zu informieren, gerecht werden zu können, wird der Anwendungsbereich der Publizitätsverpflichtung auf sowohl ausschließlich als auch komplementär aus Landesmitteln hergestellte ausgewählte investive Hoch-, Tief- und Wasserbaumaßnahmen, die das Land selbst durchführt, erweitert.

Dazu zählen Hochbaumaßnahmen auf Liegenschaften und an Gebäuden, die

1. von den obersten Landesbehörden genutzt werden.
2. als Behörden- oder Justizzentrum genutzt werden.
3. einer breiten Öffentlichkeit zugänglich sind bzw. von ebendieser genutzt bzw. genutzt werden können. Dies sind insbesondere Liegenschaften und Gebäude, die
  - kulturellen und touristischen Zwecken,
  - der politischen Bildung,
  - der Natur- und Umweltbildung,
  - der Aus- und Fortbildung,
  - der Forschung und Lehre,
  - der Patientenversorgungdienen.

Bei Liegenschaften und Gebäuden, die eindeutig von staatlichen Institutionen (zum Beispiel Polizei, Finanzverwaltung, Justiz) genutzt werden, kann auf eine Kennzeichnung durch eine Plakette verzichtet werden.

Bei Tiefbaumaßnahmen sind Plaketten bei bedeutenden Ingenieurbauwerken anzubringen. Dazu zählen zum Beispiel Brücken und Tunnel. Bei Radwegen, dem Neubau von Straßen oder dem Ausbau von Ortsdurchfahrten, bei reinen Erhaltungsmaßnahmen und bei Maßnahmen der Auftragsverwaltung kann auf eine Kennzeichnung durch eine Plakette verzichtet werden.

Bei Wasserbaumaßnahmen sind Plaketten an bedeutenden Wasserbauwerken und Schutzdeichen anzubringen. Dazu zählen zum Beispiel Wehre, Sohlgleiten, Schöpf- und Sperrwerke sowie Hochwasserschutzdeiche in Siedlungsnähe oder an touristischen Schwerpunkten. Bei sonstigen ober- und unterirdischen Eingriffen am Gelände sowie an Gewässern, bei denen keine Wasserbauwerke errichtet werden, kann auf eine Kennzeichnung durch eine Plakette verzichtet werden. Dazu zählen zum Beispiel Renaturierungen, Gehölzanpflanzungen, Aufspülungen und Bühnenbauten.

Die Kennzeichnung ist ab Gesamtbaukosten von mehr als 100.000 Euro vorzunehmen. Für die Hoch-, Tief- und Wasserbaumaßnahmen des Landes sind für ab dem 1. Januar 2020 fertiggestellte ausgewählte Baumaßnahmen Plaketten anzubringen. Darüber hinaus können Plaketten an seit 1990 fertiggestellten ausgewählten Baumaßnahmen angebracht werden.

### III. Ausgestaltung

Für ausschließlich aus Landesmitteln geförderte Vorhaben und hergestellte Baumaßnahmen des Landes ist folgende Plakette zu verwenden:

Beispiel für ausschließlich aus Landesmitteln  
gefördertes Vorhaben

Beispiel für ausschließlich aus Landesmitteln  
hergestellte Baumaßnahme



Für komplementär aus Landesmitteln geförderte Vorhaben und hergestellte Baumaßnahmen des Landes ist folgende Plakette zu verwenden:

Beispiel für komplementär aus Landesmitteln gefördertes Vorhaben

Beispiel für komplementär aus Landesmitteln hergestellte Baumaßnahme



Eine Plakette ist spätestens drei Monate nach Abschluss des geförderten Vorhabens bzw. der Baumaßnahme des Landes an einem für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Ort anzubringen. Bei geförderten Vorhaben ist die Plakette für den Zeitraum der Zweckbindungsfrist, bei Baumaßnahmen des Landes ist sie dauerhaft anzubringen. Unter Abschluss des geförderten Vorhabens bzw. der Baumaßnahme des Landes ist der Zeitpunkt zu verstehen, zu dem sie für die Öffentlichkeit erkennbar fertig gestellt ist. Dies kann zum Beispiel die Verkehrsfreigabe einer Brücke oder die feierliche Übergabe eines Gebäudes sein. Entsprechend soll bei der Angabe des Investitionszeitraums verfahren werden.

Abhängig von der Entfernung, von der das geförderte Vorhaben bzw. die Baumaßnahme des Landes in der Regel von der Öffentlichkeit betrachtet werden kann, ist entweder die Plakette in der Größe 18 x 18 cm oder 36 x 36 cm zu verwenden. Für Hochbaumaßnahmen ist grundsätzlich die Plakette in der Größe 18 x 18 cm zu nutzen. Bei Tiefbaumaßnahmen ist eine Plakette so anzubringen, dass sie Verkehrsteilnehmer nicht ablenkt. Bei Tief- und Wasserbaumaßnahmen sind Plaketten nur dann anzubringen, wenn sie auch tatsächlich durch die Öffentlichkeit wahrgenommen werden können.

Die technischen Merkmale der Plaketten in den Größen 18 x 18 cm und 36 x 36 cm ergeben sich aus der Anlage.

Alternativ zur Plakette können Kanaldeckel oder Bodenplatten zur Kennzeichnung des geförderten Vorhabens bzw. der Baumaßnahme des Landes verwendet werden. Dies kann zum Beispiel für Straßen, Wege, Plätze und Deiche angewendet werden.

#### IV. Nutzung von Vorlagen

Hinsichtlich einer erleichterten Anfertigung einer einheitlichen Plakette für vom Land finanzierte Maßnahmen wurden entsprechende Vorlagen erstellt.

Die Verlinkung der Vorlagen wurde zusammen mit der Publizitätsverpflichtung auf der Internetseite des Finanzministeriums unter Service/ Publikationen eingestellt.

Alternativ stehen die Vorlagen auf der Internetseite des Markenportals des Landes Mecklenburg-Vorpommern (<https://www.mecklenburg-vorpommern.de/landesmarke>) unter den Rubriken Downloadbereich/ Vorlagen und Templates für die Verwaltung/ Bauschilder bzw. Downloadbereich/ Vorlagen und Templates für Partner/ Bauschilder direkt zum Download zur Verfügung.

Die Vorlagen sind in den Größen 18 x 18 cm und 36 x 36 cm sowie als ausschließlich aus Landesmitteln finanzierte Vorhaben und hergestellte Baumaßnahmen bzw. als komplementär aus Landesmitteln finanzierte Vorhaben und hergestellte Baumaßnahmen abrufbar.

Zur Verwendung der Vorlagen ist ein professionelles Grafikprogramm (z. Bsp. Adobe Acrobat Pro DC oder Adobe InDesign) und die Schriftart Macho erforderlich. Die Schriftenfamilie Macho ist Bestandteil der Adobe Fonts.

## Anlage

### Technische Merkmale für die Plakette in der Größe 18 x 18 cm:

Ränder:	links, oben, rechts jeweils 20 mm unten 25 mm
Kopf:	„Landessignet mit Claim Strich schwarz“ rechts bündig Breite x Höhe einschließlich Markenfreiraum 106 x 56,5 mm  Co-Branding sofern erforderlich links des Signets, unter Beachtung des Markenfreiraums
Textblock:	bestehend aus Vorblock, Titel, Nachsatz links bündig, Startpunkt links unten dabei darf nur soweit aufwachsen, dass er nicht in den Markenfreiraum des Signets hineinragt  Text von 20 bis 132 mm
Vorblock:	Macho Regular 18Pt, Zeilenabstand 22Pt, Laufweite +50, Abstand nach Absatz 5 mm, links bündig, Verzicht auf Silbentrennung bzw. manuell  „Hier realisierte [Artikel_Name-des-Bauherrn] von [Projektbeginn] bis [Projektende] die [Maßnahmenbezeichnung]“
Titel:	Macho Bold 20Pt, Zeilenabstand 24Pt, Laufweite +50, Abstand nach Absatz 5 mm, links bündig, Verzicht auf Silbentrennung bzw. manuell  „[Projektbezeichnung].“
Nachsatz:	Format wie Vorblock  <i>für ausschließlich aus Landesmitteln geförderte Vorhaben und hergestellte Baumaßnahmen</i>  „Das Projekt wurde finanziert aus Mitteln des Landes Mecklenburg-Vorpommern.“  <i>für komplementär aus Landesmitteln geförderte Vorhaben und hergestellte Baumaßnahmen</i>  „Das Projekt wurde kofinanziert aus Mitteln des Landes Mecklenburg-Vorpommern.“
Material	Edelstahl graviert oder gelasert, verdeckte Wandbefestigung, Materialstärke von mindestens 5 mm

Technische Merkmale für Plakette in der Größe 36 x 36 cm:

Ränder:	links, oben, rechts jeweils 35 mm unten 40 mm
Kopf:	„Landessignet mit Claim Strich schwarz“ rechtsbündig Breite x Höhe einschließlich Markenfreiraum 218 x 121 mm  Co-Branding sofern erforderlich links des Signets, unter Beachtung des Markenfreiraums
Textblock:	bestehend aus Vorblock, Titel, Nachsatz links bündig, Startpunkt links unten dabei darf nur soweit aufwachsen, dass er nicht in den Markenfreiraum des Signets hineinragt  Text von 35 bis 300 mm
Vorblock:	Macho Regular 36Pt, Zeilenabstand 44Pt, Laufweite +50, Abstand nach Absatz 10 mm, links bündig, Verzicht auf Silbentrennung bzw. manuell  „Hier realisierte [Artikel_Name-des-Bauherrn] von [Projektbeginn] bis [Projektende] die [Maßnahmenbezeichnung]“
Titel:	Macho Bold 40Pt, Zeilenabstand 48Pt, Laufweite +50, Abstand nach Absatz 10 mm, links bündig, Verzicht auf Silbentrennung bzw. manuell  „[Projektbezeichnung].“
Nachsatz:	Format wie Vorblock
	<i>für ausschließlich aus Landesmitteln geförderte Vorhaben und hergestellte Baumaßnahmen</i>  „Das Projekt wurde finanziert aus Mitteln des Landes Mecklenburg-Vorpommern.“
	<i>für komplementär aus Landesmitteln geförderte Vorhaben und hergestellte Baumaßnahmen</i>  „Das Projekt wurde kofinanziert aus Mitteln des Landes Mecklenburg-Vorpommern.“
Material	Edelstahl graviert oder gelasert, verdeckte Wandbefestigung, Materialstärke von mindestens 10 mm

Plakette mit den technischen Angaben für ausschließlich aus Landesmitteln finanzierte Vorhaben und hergestellte Baumaßnahmen:



Hier realisierte [Artikel\_Name-des-Bauherrn] von [Projektbeginn] bis [Projektende] die [Maßnahmenbezeichnung]

**[Projektbezeichnung].**

Das Projekt wurde finanziert aus Mitteln des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Plakette mit den technischen Angaben für komplementär aus Landesmitteln finanzierte Vorhaben und hergestellte Baumaßnahmen:



Hier realisierte [Artikel\_Name-des-Bauherrn] von [Projektbeginn] bis [Projektende] die [Maßnahmenbezeichnung]

**[Projektbezeichnung].**

Das Projekt wurde kofinanziert aus Mitteln des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

**Herausgeber:**

Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern  
Schloßstraße 9 - 11, 19053 Schwerin  
Homepage: <http://www.fm.mv-regierung.de>  
E-Mail: [presse@fm.mv-regierung.de](mailto:presse@fm.mv-regierung.de)

**Redaktion:**

Abteilung Staatshochbau, Liegenschaften, Staatliche Schlösser, Gärten und Kunstsammlungen  
Referat IV 460  
im Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern